



Forschungsfreiheit bedeutet auch Verantwortung

Es ist ein Irrtum, von »neutraler« Grundlagenforschung zu sprechen, meint der Ethiker Simon Meisch von der Universität Tübingen – erst recht wenn sie vom Pentagon finanziert wird.

VON SIMON MEISCH

Durch Zivilklauseln übernehmen Hochschulen freiwillig eine besondere Verantwortung. Rechtlich sind sie dazu nicht verpflichtet. Zivilklauseln sollen eine als richtig erachtete friedensethische Praxis im Hochschulalltag etablieren. Dabei können sie unterschiedliche normative Gehalte besitzen: Als Gebot fordern sie dazu auf, in der Forschung einen Beitrag zum Frieden zu leisten. Als Verbot möchten sie die Zusammenarbeit von Hochschulangehörigen mit militärischen und rüstungsindustriellen Akteuren einschränken oder unterbinden.

Zivilklauseln können einerseits zur institutionellen Profilbildung von Hochschulen beitragen, wie sie derzeit in der deutschen Wissenschaftslandschaft gefordert wird und auch stattfindet. Dabei werden bestimmte Forschungsaktivitäten gefördert und andere erschwert oder beendet.

Wer diese Praxis als erwünscht und mit der Forschungsfreiheit vereinbar findet, kann dies auch bei der Profilierung auf den Frieden hin als unproblematisch bewerten. Eine entsprechend profilierte Hochschule wird Forschung unterstützen, die auf die Friedensförderung zielt, und solcher ihre Zustimmung verwehren, bei der sie begründet zur Ansicht kommt, dass sie zu diesem Ziel nicht beiträgt.

Die Einsetzung von Zivilklauseln kann andererseits als Reaktion auf

Entwicklungen im deutschen Wissenschaftssystem verstanden werden, die selbst als Bedrohung der Forschungsfreiheit gelten: prekäre Beschäftigungsverhältnisse und zunehmende Drittmittelabhängigkeit. Damit geht die Sorge einher, an problematisch eingeschätzten Projekten aus finanziellen Zwängen teilnehmen zu müssen. Dies gilt umso mehr angesichts eines gewandelten sicherheitspolitischen Diskurses, der unter dem Stichwort der humanitären Intervention eine – global keineswegs geteilte – Vorstellung eines »guten Krieges« zu legitimieren versucht.

Ferner kann speziell das Pentagon für deutsche Hochschulen ein problematischer Partner sein, weil etwa mit dem Drohnenkrieg – vorsichtig formuliert – völker- und strafrechtlich fragwürdige Handlungen verbunden sind. Ihrem Anspruch nach bieten Zivilklauseln also einen moralischen Mindeststandard und Schutz vor Forschung, die dem friedensethischen Verständnis einer Hochschule nicht entspricht.

Gilt die Zivilklausel aber auch bei vom Pentagon finanzierter ziviler und Dual-Use-Forschung? Die Frage geht vom Irrtum aus, es gäbe eine kontextfreie »gute« Forschung und nur »bösen« Missbrauch. Sicher kann nicht jede künftige Anwendung vorhergesehen werden. Dies bedeutet aber nicht,

dass Wissenschaft darauf verzichten dürfte, sich mit ihren Folgen auseinanderzusetzen. Wer Freiheit für sich beansprucht, trägt auch Verantwortung. Im Gegensatz zu ungewissen künftigen Anwendungen sind Geldgeber und Forschungspartner bekannt. Gerade mit Blick auf Ambivalenzen und Ungewissheiten fordern Zivilklauseln diesbezüglich eine besondere Aufmerksamkeit. Selbst vom Pentagon finanzierte Grundlagenforschung muss in einem spezifischen (Zukunfts-)Horizont gedacht werden und ist eben deswegen nicht neutral.

Sieht man Zivilklauseln als Elemente in einem Prozess, in dem diskursiv und argumentativ über Absichten und Folgen, Risiken und Ungewissheiten von Forschung eine Verständigung erzielt wird, so können sie ein Instrument sein, mit dem sich Verantwortung wahrnehmen lässt. Damit die Selbstverpflichtung auf den Frieden erfolgreich nach innen gelebt wird, ist es unvermeidlich, dass sich die Hochschulangehörigen sowohl über das friedensethische Leitbild ihrer Hochschule verständigen als auch auf Institutionen und Verfahren einigen, in und mit denen man strittige Fälle offen diskutieren kann. Als Ergebnis dieses Prozesses können sowohl nicht erwünschte Forschungsziele und -projekte als auch bestimmte Kooperationspartner ausgeschlossen werden. ~